

ZH_OBERGERICHT VB180004 vom 7. September 2018

ZH Obergericht, 2018-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB180004

FR: ZH_OBERGERICHT VB180004 du 7 septembre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT VB180004 del 7 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

A._____ (fortan Beschwerdeführerin) war zusammen mit ihrem mittlerweile von ihr geschiedenen Ehemann, D._____, je zur Hälfte Miteigentümerin der Liegenschaft an der E._____-Strasse ..., F._____, Grundbuchblatt Nr. 1, Kataster Nr. 2 (act. 6/2/3). Nachdem die Miteigentumsanteile gepfändet worden waren, wurde die Liegenschaft am 8. Juni 2016 im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung durch die C._____ AG (fortan Beschwerdegegnerin 2) ersteigert (act. 6/2/5 E. 3).

E. 2

Mit Urteil vom 11. Juli 2017 (Verfahrensnummer ER170107-L) verpflichtete das Bezirksgericht Zürich die Beschwerdeführerin, das sich auf der erwähnten Liegenschaft befindende Wohnhaus zu räumen und der Beschwerdegegnerin 2 zu übergeben (act. 6/2/5 Dispositiv Ziffer 2). Sowohl das Obergericht des Kantons Zürich als auch das Bundesgericht bestätigten den Entscheid des Bezirksgerichts Zürich mit Urteil vom 11. September 2017 (Verfahrensnummer LF170053-O) bzw. mit Urteil vom 6. November 2017 (Verfahrensnummer 5A_811/2017, act. 6/7c/4 und act. 6/16).

E. 3

Bereits mit Verfügung vom 15. September 2017 liess das Gemeindeamtmannamt B._____ (fortan Beschwerdegegner 1) der Beschwerdeführerin eine Anzeige betreffend Ausweisung aus den Wohnräumen zukommen (act. 6/2/1). Darin setzte es der Beschwerdeführerin eine Frist bis zum

E. 8

November 2017 ein (act. 6/13). Darin beklagte sie sich über die inzwischen erfolgte Ausweisung. Gleichentags liess das Bezirksgericht Meilen den hiesigen Beschwerdegegnern die beiden beschwerdeführerischen Eingaben zur Kenntnisnahme zukommen (act. 6/17). Am 15. Dezember 2017 orientierte der hiesige Beschwerdegegner 1 das Bezirksgericht Meilen sodann mittels Schlussberichts über die erfolgte Ausweisung der Beschwerdeführerin (act. 6/19). Am 30. April 2018 erging schliesslich der Beschluss des Bezirksgerichts Meilen, gegen welchen sich die vorliegende Beschwerde richtet (act. 4/1). 6.4. Den Akten Nr. BV170021-G kann somit entnommen werden, dass das Bezirksgericht Meilen nach Eingang der Beschwerde anfangs Oktober 2017 das Verfahren zügig anhand nahm und den Parteien das rechtliche Gehör gewährte. Der ersten Verfügung folgten verschiedene Parteieingaben samt Beilagen sowie - nach Eingang der massgeblichen Akten - eine weitere Verfügung des Bezirksgerichts Meilen, in welcher das Gesuch um aufschiebende Wirkung abgewiesen wurde. Gemäss dem Aktenverzeichnis wurden seit Verfahrensbeginn bis zur zwangsweisen Ausweisung am 8. November 2017

- 11 - immer wieder Prozesshandlungen getätigt und fanden keine längeren, durch das Gericht bedingten Unterbrüche statt. Erst nach der erwähnten Ausweisung erfolgten bis zur Urteilerledigung im April 2018 keine Prozesshandlungen mehr. Letzterer Umstand mag zwar aus Sicht der Parteien wenig verständlich sein und findet seinen Grund wohl in der Geschäftslast des Bezirksgerichts Meilen, jedoch hätte selbst eine raschere Erledigung des Verfahrens keinen Einfluss auf dessen Ausgang gehabt. Massgeblich war, dass das Bezirksgericht Meilen zügig über das Gesuch um aufschiebende Wirkung entschied, zumal dieses auf die Frage der Vollstreckung der Ausweisungsanzeige des Beschwerdegegners 1 und damit auf die Frage der Zulässigkeit der Ausweisung per 8. November 2017 einen direkten Einfluss hatte. Hingegen konnte vom Bezirksgericht Meilen nicht erwartet werden, dass es seinen Entscheid bis zum 8. November 2017, dem in der Verfügung des Beschwerdegegners 1 vom 15. September 2017 angesetzten Räumungsdatums, gefällt haben würde. Dies war aufgrund des Schriftenwechsels, welcher mit der Verfügung vom 30. Oktober 2017 (act. 6/9) endete und hinsichtlich welcher den Parteien eine Reaktionszeit von rund zehn Tagen zu gewähren war (Urteil des Bundesgerichts vom 10. Dezember 2013, 9C_367/2013, E. 3.3.), nicht realistisch. Damit kann dem Bezirksgericht Meilen aus dem Umstand, dass sein Beschluss erst nach der zwangsweisen Ausweisung der Beschwerdeführerin aus der massgeblichen Liegenschaft erging, kein Vorwurf gemacht werden. Wie dargelegt wäre es zwar wünschenswert gewesen, hätte das Bezirksgericht Meilen die Abschreibung der Beschwerde infolge ihrer Gegenstandslosigkeit zu einem etwas früheren Zeitpunkt vorgenommen, jedoch kann ihm aus der relativ späten Verfahrenserledigung insbesondere deshalb kein aufsichtsrechtlich relevantes Fehlverhalten vorgeworfen werden, da damit keine für die Beschwerdeführerin negativen Auswirkungen einhergingen. Kommt hinzu, dass das Bezirksgericht Meilen am Umstand, dass die Beschwerdeführerin mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Juli 2017 (Nr. ER170107-L, act. 6/2/5) verpflichtet worden war, das Wohnhaus auf dem Grundstück an der E.____-Strasse ..., F.____, zu räumen und ordnungsgemäss zu übergeben, mangels Zu-

- 12 - ständigkeit ohnehin nichts hätte ändern können. Beim Beschwerdegegner 1 handelt es sich lediglich um eine Hilfsperson, welche an den Entscheid des die Ausweisung bzw. Räumung anordnenden Gerichts gebunden ist (DIKE Kommentar-ZPO-Jenny, Art. 343 N 29 mit Hinweis auf § 147 GOG). Das Bezirksgericht Meilen als Rechtsmittelinstanz des die angeordnete Ausweisung lediglich vollziehenden Beschwerdegegners 1 hatte ebenfalls keine Berechtigung, die grundsätzliche Anordnung der Räumung aufzuheben. Eine Rechtsverzögerung seitens des Gerichts ist damit nicht ersichtlich, ebenso wenig eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und auf einen fairen Prozess nach Art. 29 Abs. 2 BV bzw. Art. 6 Ziff. 1 EMRK bzw. des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK, wie dies die Beschwerdeführerin geltend macht (act. 2 S. 4). Die Beschwerde ist daher insoweit abzuweisen. 7. Soweit die Beschwerdeführerin sodann die Rechtmässigkeit des Steigerungszuschlags in Frage stellt (act. 2 S. 6), so hätte sie diese Beanstandungen im Rahmen des entsprechenden Verfahrens vorbringen müssen. Dem Urteil der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom

E. 11

September 2017, Nr. LF170053-O, kann denn auch entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin den Steigerungszuschlag erfolglos angefochten hatte (act. 6/7c/4 E. 2). Der Beschwerdegegner 1 war - wie dargelegt - an den durch die Rechtsmittelinstanzen

geschützten Ausweisungsentscheid des Bezirksgerichts Zürich gebunden und durfte dessen Richtigkeit nicht mehr überprüfen. 8. Im Weiteren kann auch dem Antrag 3 der Beschwerdeführerin um Aufhebung der Dispositiv-Ziffern 2 und 4 betreffend Entscheidegebühr und Parteientschädigung (act. 2 S. 2) nicht gefolgt werden. Eine separate Begründung bringt die Beschwerdeführerin diesbezüglich nicht vor, weshalb sie ihrer Begründungspflicht im Sinne von § 83 Abs. 1 GOG nicht nachgekommen ist. Ausgehend davon, dass sie die Notwendigkeit zur Korrektur aus der vermeintlichen Unrichtigkeit des vorinstanzlichen Entscheides, namentlich von Dispositiv-Ziffer 1, ableitet, könnte ihrem Ersuchen ohnehin nicht nachge-

- 13 - kommen werden. Der vorinstanzliche Verfahrensausgang war - wie dargelegt - korrekt, ebenso die Ausführung zur Kostenaufgabe nach Ermessen unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs (BSK ZPO-Rüegg, Art. 107 N 8). 9. Ferner kann dem Antrag 2 auf Rückführung in die Liegenschaft an der E.____-Strasse ... in F.____ bereits infolge des rechtskräftig erledigten Ausweisungsverfahrens (act. 6/16), in welchem die Räumung der erwähnten Liegenschaft angeordnet wurde, nicht gefolgt werden. Beim Beschwerdegegner 1 handelt es sich - wie dargelegt - lediglich um eine Hilfsperson, welche an den Entscheid des die Ausweisung bzw. Räumung anordnenden Gerichts gebunden ist. Die Verwaltungskommission als Rechtsmittelinstanz des die angeordnete Ausweisung lediglich vollziehenden Beschwerdegegners 1 hat ebenfalls keine Berechtigung, sich über die Räumungsanweisung hinwegzusetzen und diese aufzuheben. 10. Abschliessend ist damit festzuhalten, dass sich die Einwände der Beschwerdeführerin allesamt als unbehelflich erweisen, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.